



# Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 26.09.2024 von Dezernat 52  
Aktenzeichen: 500-0623020/0208.B

## Anlagenbetreiber:

AGR mbH  
Im Emscherbruch 11  
45699 Herten

## Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja  
Zentraldeponie Datteln

## Standort:

Im Löringhof, 45711 Datteln  
Datum der Überwachung: 22.08.2024 Dauer der Überwachung: 3 Stunden

## Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

## Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

## beteiligte Behörden

keine

## Umfang der Überwachung:

Prüfung der Deponie auf Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sowie den genehmigungskonformen Betrieb.

## Grundlagen der Überwachung:

Planfeststellungsbeschlüsse vom 06.12.1974 und 14.08.2017 sowie die bis heute hierzu ergangenen Genehmigungen.

## Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein  
Geringfügige Mängel<sup>1</sup>: ja  
Erhebliche Mängel<sup>2</sup>: nein  
Schwerwiegende Mängel<sup>3</sup>: nein

## Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Geringfügiger formeller Mangel bei der Führung des Betriebstagebuchs.

<sup>1</sup> Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

<sup>2</sup> Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.



<sup>3</sup> Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.